

Tödlicher Waffengebrauch eines Polizeibeamten gegen eine geistig verwirrte Person

§ 2 WaffGG
§ 7 WaffG
§ 8 WaffGG
HausRSchG
Art. 9 StGG
Art. 2 EMRK
Art. 8 EMRK

Sachverhalt:

Laut Vorbringen der Bf., der Angehörigen des Verstorbenen Binali I., litt dieser seit 1991 an einer schizoaffektiven Psychose, welche in unregelmäßigen Abständen paranoide Schübe mit hochgradigen Verwirrungszuständen verursachte. Wegen dieser Krankheit stand er in dauernder fachärztlicher Behandlung. Am 31.8.2002 suchte die Mutter des Verstorbenen um ca. 15.30 Uhr das Kommissariat Enkplatz auf, da ihr Sohn einen schizophrenen Anfall erlitten hatte. Die Beamten begleiteten sie in ihre Wohnung, wo gerade eine Meldung des Polizeifunks durchgegeben wurde, wonach ein unbekannter Räuber von der Polizei erschossen worden wäre. Weder die Mutter noch die anwesenden Polizisten brachten diese Funkmeldung mit dem Verstorbenen in Verbindung.

Die Bf. führen aus, dass der Verstorbene um ca. 13.30 Uhr die Wohnung seiner Mutter barfuss und unbewaffnet verließ. Er irrte durch mehrere Bezirke und fand sich etwa gegen 14.45 Uhr in einem Kindermodengeschäft in der Himmelpfortgasse ein, wo er die Geschäftseigentümerin nach deren Autoschlüssel fragte. Auf die Geschäftsfrau wirkte er sehr verwirrt und gereizt, sie wies ihn jedoch weg. Kurz darauf kehrte er zurück und versetzte ihr einen Faustschlag. Ihr Geschäftspartner eilte herbei, was genügte, um ihn zu vertreiben. Dieser Vorfall wurde polizeilich gemeldet. Um ca. 15.30 Uhr ersuchte dann der Sohn der Bf. eine ältere Passantin um Geld. Da sie ihm keines gab, legte er seine Hand auf ihre Handtasche. Danach ging er ruhig weiter. Er setzte seinen Weg in Richtung Stubenbastei fort, wobei er eine kleine Mineralwasserflasche in der Hand hielt. Zu diesem Zeitpunkt wurde er bereits von zwei Polizeibeamten zu Fuß verfolgt. Auf der Stubenbastei hatten bereits zwei Polizisten mit schussbereiten Waffen Aufstellung in Richtung Zedlitzgasse genommen. Der Sohn der Bf. wurde angerufen stehen zu bleiben, reagiert jedoch nicht und ging weiter. Ein Polizeiwagen befand sich nur einige Meter hinter ihm und folgte ihm. Der Sohn der Bf. ging langsam weiter – ein wenig torkelnd, als ob er betrunken oder sehr verwirrt wäre. Die Polizeibeamten bedrohten ihn beidseitig mit der Waffe und schrieten ihn an. Einer der Polizisten gab einen Warnschuss ab. Als der Sohn der Bf. vom Streifenwagen überholt und ihm der Weg abgeschnitten wurde, drehte er sich zum Polizeischützen um, machte zwei schnelle Schritte auf ihn zu und schrie, wobei er die Mineralwasserflasche in Brusthöhe am Flaschenhals hielt. Der Polizeischütze gab darauf zwei Schüsse auf ihn ab. Ein zufällig vorbeikommender Arzt leistete erste Hilfe.

Am 1.9.2002 stürmten etwa 14 Beamte der Alarmabteilung gegen 20.00 Uhr die Wohnung der Mutter des Verstorbenen. Sie selbst musste außerhalb der Wohnung warten. Die Beamten suchten nach dem Verstorbenen und behaupteten, er wäre in eine Messerstecherei verwickelt gewesen. Gegen 23.00 Uhr kamen dann zwei Kriminalbeamte zu der Mutter des Verstorbenen und klärten sie über dessen Tod auf. Es wurde weder ein gerichtlicher Hausdurchsuchungsbefehl noch eine schriftliche Ermächtigung zur Hausdurchsuchung vorgewiesen.

Rechtsausführungen:

□ Die drei Angehörigen des Verstorbenen behaupten, durch die tödliche Schussabgabe durch Organe der Bundespolizeidirektion (BPD) Wien in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten *Recht auf Leben* (Art. 2 EMRK) sowie in ihrem *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens* (Art. 8 EMRK) verletzt worden zu sein. Die Mutter des Verstorbenen rügt außerdem Verletzungen von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung der Wohnung*), Art. 9 StGG und des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes (HausRSchG) durch die Durchsuchung ihrer Wohnung am darauffolgenden Tag.

□ Zur tödlichen Schussabgabe durch Organe der belangten Behörde:

Aus den Akten geht hervor, dass am 31.8.2002 zweimal Anzeige wegen versuchten Raubes bzw. gefährlicher Drohung gegen einen unbekannten Täter erstattet worden ist. Am Vormittag desselben Tages wurde eine polizeiliche Meldung wegen lebensgefährdenden Waffengebrauchs durch eine unbekannte männliche Person im Bereich der Simmeringer Hauptstraße erstattet. Dem Akt beigegeben ist die Meldung der Mutter des Verstorbenen über die Abgängigkeit ihres „geisteskranken“ Sohnes, der sich mit zwei großen Küchenmessern an einem unbekannten Ort befände. In der Anzeige wurde vermerkt, der Sohn wäre aggressiv und gelte als gefährlicher Geisteskranker. Festzuhalten ist ferner, dass sich der Polizeischütze der Aussage wegen des anhängigen Strafverfahrens ent schlagen hat.

Auf Basis der aufgenommenen Beweise ist von folgendem Sachverhalt auszu-gehen: Nach dem Verstorbenen wurde aufgrund konkreter Angaben von zwei Betroffenen über Polizeifunk wegen zweifachen versuchten Raubes gefahndet. Er war zum Fahndungszeitpunkt unbekannt. Der Verstorbene hat die auf ihn treffenden Polizisten attackiert und war mit zwei kleineren Glasflaschen bewaffnet, von denen er eine mit voller Wucht gegen den Einsatzwagen schleuderte, wodurch das Dach und die Windschutzscheibe des Fahrzeugs beschädigt wurden. Weiters steht als gesichert fest, dass der Verstorbene sich dem Polizeischützen in einem Abstand von höchstens 2,5 Meter (Abstand der Laufmündung zum Einschussloch) näherte, wobei er diesen mit der zweiten Glasflasche attackierte, was letztlich zur Schussabgabe führte.

In diesem Zusammenhang ist von Relevanz, dass keiner der Vertreter des Verstorbenen beim beschwerdegegenständlichen Geschehen dabei war. Wenngleich dem Verstorbenen von den bedrohten Personen einige Verwirrtheit be-scheinigt wurde, ist jedenfalls das vorhandene Aggressionspotential des Verstorbenen hinreichend nachgewiesen und dokumentiert. Vor diesem Hintergrund war das In-Anschlag-Bringen der Schusswaffen bei Ansichtigwerden des verfolgten Gewalttäters und die daraus folgende **tödliche Schussabgabe** – als Reaktion auf den Angriff des Verstorbenen – **gerechtfertigt**. Zu den Umständen, die zu den tödlichen Schüssen führten, liegen zwar abweichende Aussagen vor, jedoch hat der Verstorbene die polizeilichen Aufforderungen, sich hinzulegen bzw. sein ag-gressives Verhalten einzustellen, nicht befolgt. Den Beweis, woraus die ein-schreitenden Polizeibeamten auf seine geistige Verwirrtheit schließen hätten sollen, sind die Angehörigen schuldig geblieben.

Was die rechtliche Beurteilung anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass in der Judikaturdokumentation der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts keine Entscheidungen zu Art. 2 EMRK, was die vorliegende Fallkonstellation betrifft, aufliegen. Die erkennende Behörde hat somit im Hinblick auf den § 3 StGB (Notwehr) die hiezu ergangene Rspr. der ordentlichen Gerichte herangezogen. Sie erachtet die für die Anwendung der Notwehr erforderlichen Parameter erfüllt, sieht sich jedoch zu der Feststellung veranlasst, dass die auf das Verschulden abzielende Beurteilung dieses Rechtsbereichs, insbesondere im Sinne der strafrechtlichen Bestimmung der Notwehr, nicht in den Zuständigkeitsbereich der UVS fällt (zum Begriff der Notwehrhandlung vgl. statt vieler die Entscheidung des OGH vom 28.2.1995, 11 Os 166/94). Auf Basis des Art. 2 (2) lit.a EMRK sowie des Art. 8 (2) EMRK iVm. den einfachgesetzlichen Bestimmungen der §§ 2, 7 und 8 Waffengebrauchsgesetz (WaffGG) erweist sich die bekämpfte Maßnahme somit als **rechtmäßig**.

□ Zur „Hausdurchsuchung“ durch Organe der belangten Behörde:

Vorab ist festzuhalten, dass das Betreten der Räumlichkeiten am darauffolgenden Tag im Zusammenhang mit der Klärung einer (vom beschwerdegegenständlichen Sachverhalt losgelösten) Gewalttat (Messerstecherei) stand. Mehrere Beamte

hatten daraufhin die Wohnung der Bf. im Wege einer freiwilligen Nachschau betreten.

Aus den aufgenommenen Beweisen ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der Betretung der Räumlichkeiten den einschreitenden Organen der polizeiliche Vorgang zum ersten Beschwerdepunkt nicht bekannt war und von beiden Seiten über den Tod des Sohnes der Bf. überhaupt nicht gesprochen wurde. Es widerspräche jedweder Lebenserfahrung, dass die Mutter des Verstorbenen, wäre sie in Kenntnis dieser Umstände gewesen, gegenüber den Polizeibeamten, welche sie für die „Schuldigen“ ansieht, keinerlei Mitteilung gemacht hätte. Sämtliche dazu befragten Beamten erklärten dazu übereinstimmend, dass es sich um eine freiwillige Nachschau wegen eines anderen Gewaltdelikttes gehandelt habe; hingegen hätte die Bf. ihre Angst wegen des aggressiven Verhaltens ihres abgängigen Sohnes mit dem Hinweis auf die von ihm entwendeten Messer deutlich zum Ausdruck gebracht.

Nach der Definition des VfGH ist von einer Hausdurchsuchung dann zu sprechen, wenn nach einem bestimmten Gegenstand oder nach einer bestimmten Person gesucht wird, dessen/deren Aufenthalt unbekannt ist (vgl. statt vieler VfSlg. 14.864). Im selben Erkenntnis hat der VfGH jedoch ausgesprochen, dass für den Fall des bloßen Aufsuchens von Räumlichkeiten keine Verletzung des Hausrechts gegeben ist. Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer Hausdurchsuchung ausgegangen werden, sodass dieser Beschwerdepunkt als **unzulässig zurückzuweisen** war.

C.S.